

**Für eine Neubildung von Klassen
in den höheren Jahrgängen integrierter Gesamtschulen
liegt die abschließende Entscheidung beim Leiter der Schule.
Die Mitwirkungsorgane sind zu beteiligen.**

So befand das Oberverwaltungsgericht Münster (NRW) in letzter Instanz und ohne Zulassung einer Revision am 16.02.1990 (Aktenzeichen 19 A 1882/88) in einem Rechtsstreit zugunsten des Schulleiters der Holzkamp-Gesamtschule in Witten.

Anlass war ein Beschluss der dortigen Schulkonferenz vom 18.03.1987, zum Schuljahr 1987/88 nach dem 8. Jahrgang auf zwei Anspruchsebenen die Klassen neu zusammenzusetzen, um „den Anteil des Klassenunterrichtes zu erhöhen, in der pädagogischen Organisationsform Klasse mit dem (der) Klassenlehrer(in) die erzieherische Komponente der Schule wieder zu betonen und organisatorisch eine Form zu finden, die den personellen und räumlichen Verhältnissen der Schule entspricht“ (Zitat aus der Begründung der Schule).

Die Mutter eines Schülers hatte gegen die Neubildung von Klassen bei der Bezirksregierung in Arnsberg Widerspruch erhoben, weil nach ihrer Meinung diese Regelung nicht der "Idee" der Gesamtschule entspräche.

Die Bezirksregierung Arnsberg lehnte den Widerspruch ab mit der Begründung, „die angefochtene Entscheidung, die als rein unterrichtsorganisatorische Maßnahme im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung liege und einer förmlichen Beschlussfassung durch die Schulkonferenz nicht bedürftig sei, inhaltlich nicht zu beanstanden; die Schullaufbahn des einzelnen Schülers sei dadurch in keiner Weise eingeschränkt oder gefährdet.“ (S. 3 des Urteils)

Daraufhin klagte jene Mutter beim Verwaltungsgericht Arnsberg und legte dann gegen dessen klageabweisende Entscheidung Berufung beim Oberverwaltungsgericht Münster ein.

Das Oberverwaltungsgericht hat dann in einem abschließenden Urteil die Klage abgewiesen, und zwar unter Angabe folgender Entscheidungsgründe:

„Die Maßnahme ist formell ordnungsgemäß zustande gekommen“, weil die nach § 20 Abs. 2 und 3 SchMG erforderliche Beteiligung der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz stattgefunden hatte und die *„abschließende Entscheidung nicht die Schulkonferenz, sondern der dafür gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SchVG zuständige Leiter der beklagten Schule getroffen hat“*.

„Die angefochtene Entscheidung ist auch in materiellrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in der bereits zitierten Vorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 1 SchVG, wonach der Schulleiter die Schule leitet. Dieses Leitungsbefugnis beinhaltet die Zuständigkeit für den Erlass von die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule (vgl. insoweit § 20 Abs. 2 Satz 2 SchVG) im einzelnen regelnden Maßnahmen und die materiellrechtliche Ermächtigung zu deren Erlass. Die daraus resultierende, mit einem Gestaltungsspielraum einhergehende "Organisationsgewalt" des Schulleiters findet ihre Grenze (nur) dort, wo sie sich in Widerspruch zu höherrangigem Recht, hier insbesondere zu Wesen und Struktur der Gesamtschule bestimmenden Rechtsvorschriften setzt; unbeachtlich ist dagegen, ob eine Maßnahme des Schulleiters gesetzlich nicht abgesicherten Strukturen der Gesamtschule, die Kläger sprechen insoweit von der "Idee" oder "Grundnatur" der Gesamtschule, zuwider läuft. Eine Unvereinbarkeit der umstrittenen Klassenneubildung mit den die nordrhein-westfälische Gesamtschule in Gesetz oder Rechtsverordnung regelnden Rechtsnormen lässt sich nicht feststellen.“ (S.7 des Urteils, Hervorhebungen vom Verfasser dieses Textes)

„Dass (möglicherweise) nicht jeder der drei Abschlüsse in jedem der nach der Jahrgangsstufe 8 neu zusammengesetzten Klassenverbände erworben werden kann, ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich.“ (S.8 des Urteils)

„Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird an der beklagten Schule (weiterhin) im Klassenverband erteilt. **Dass die Klassenverbände seit Beginn der Jahrgangsstufe 9 anders zusammengesetzt sind als die in der Jahrgangsstufe 5 gebildeten, ist rechtlich ohne Bedeutung;** § 4 e Abs.2 SchVG verlangt insoweit keine Identität der Klassenverbände. Die (von den Klägern gerügte) Besonderheit besteht allein darin, dass bei der umstrittenen Klassenneubildung in der Jahrgangsstufe 9 im größeren Maße als bisher darauf geachtet wird, dass eine möglichst weitgehende Deckung der Klassenverbände mit den Kursen erreicht wird. Das aber schließt § 4 e Abs.2 SchVG weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem erkennbaren Sinn aus, kann es schon deswegen nicht ausschließen, weil eine (wenn auch geringere) partielle Deckung zwischen Klassenverband und Kursen auch dann vorliegt, wenn die Klassenverbände nach Ende der Jahrgangsstufe 8 nicht neu geordnet werden.“ (S.9)

Jener Mutter und ihren Beratern war anscheinend nicht bekannt, dass in den bis 1985 geltenden "Richtlinien für die Differenzierung in der Sekundarstufe I der Gesamtschule" vom 25.06.1976 in NRW eine solche Klassenneubildung durch fächerübergreifende Differenzierung sogar ausdrücklich vorgesehen war. In diesen Richtlinien heißt es: "Zu Beginn der 9. Klasse werden neue Stammgruppen gebildet."(4.3.1) - "Fachübergreifende Differenzierung führt zur Bildung von Stammgruppen nach Maßgabe der Abschlusswünsche und/oder der Abschlussprognose für die Schüler."(2.7.1) - "Differenzierung soll abschlussbezogenes Lernen rechtzeitig ermöglichen." (1.2).

Diese pädagogisch höchst sinnvollen Regelungen waren in der Ausbildungsordnung (AVO S I / NRW) von 1984, die auf den KMK-Rahmenvereinbarungen von 1982 beruhte, nicht mehr enthalten. - Jene Gesamtschule hatte also lediglich bewährte Organisations-Formen im Rahmen des noch Möglichen wieder eingeführt.

Die Geschwister-Scholl-Gesamtschule in Moers und andere Gesamtschulen haben für den 9. und 10. Jahrgang unter Berufung auf dieses Urteil ebenfalls eine fachübergreifende und stärker abschlussbezogene Neubildung von Klassen vorgenommen. Hauptargumente in Moers: **"Optimierung der Klassenleitung, Optimierung der Schullaufbahn."**

In einem Manuskript der Geschwister-Scholl-Gesamtschule Moers über die "Klassenneubildung ab Jahrgang 9" steht zu diesem Thema auf Seite 23 folgende interessante Notiz:

"Zur Gesamtsituation im Bildungsbereich muss berücksichtigt werden, daß die OECD Standardisierung anstrebt und lt. Aussage von Prof. Fend sich diese Ziele nur durch Homogenisierung erreichen lassen. (Gespräch im KM nach der Sprenger-Affäre)."

Von folgenden Schulen wissen wir, dass sie - wie bis 1985 vorgeschrieben - im 9. und 10. Jahrgang wieder durch fächerübergreifende Differenzierung leistungshomogenere Klassen bilden:

**Heinrich-Böll-Gesamtschule Bochum
Gesamtschule Essen-Bockmühle
Gesamtschule Fröndenberg
Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch
Gesamtschule Mönchengladbach-Hardt**

**Geschwister-Scholl-Gesamtschule Moers
Anne-Frank-Gesamtschule Moers
Friedensschule Münster
Gesamtschule Schermbeck
Holzkamp-Gesamtschule Witten**

Erstmals erschienen in
Reflex, Jahrbuch des Arbeitskreises Gesamtschule e.V. 1998, S.82-84